

Gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung
der Freien Schule Unterneukirchen eG

S A T Z U N G

Stand: 16.11.2022

INHALT

- I. Das Unternehmen
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe
- V. Eigenkapital und Haftsumme
- VI. Rechnungswesen
- VII. Liquidation
- VIII. Bekanntmachungen
- IX. Gerichtsstand
- X. Schlussbestimmung

SATZUNG

I. DAS UNTERNEHMEN

§1 Firma, Sitz und Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet

GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT zur Förderung der Freien Schule Unterneukirchen eG

- . (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Unterneukirchen in Oberbayern.
- . (3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Schule, in der Erziehungskunst Rudolf Steiners, für die Kinder, deren Eltern und Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Genossenschaft sind, einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen.
- . (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich im Rahmen von §1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen, sofern ihr gemeinnütziger Zweck gewahrt bleibt.

Gemeinnütziger Zweck

- . (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung, und zwar insbesondere durch das Angebot der alternativen Pädagogik, die auf der Menschensicht Rudolf Steiners gründet, für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
- . (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- . (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- . (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden. Dies gilt auch für solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- . (5) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwertbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform.

Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.

- . (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- . (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

§3 Beitritt

- . (1) Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder die Freie Schule Unterneukirchen besuchen, Mitglieder des Kollegiums der Schule sowie alle natürlichen Personen.
- . (2) Die Mitgliedschaft können erwerben natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für ein oder mehrere Kinder, die die Freie Schule Unterneukirchen besuchen, einen oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen. Darüber hinaus können andere Förderer der Schule und Schüler ab 18 Jahren die Mitgliedschaft erwerben.
- . (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er kann bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten.

§4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres kündigen.

§5 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung sein Geschäftsguthaben nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes einem anderen ganz oder teilweise übertragen. Eine vollständige Übertragung bewirkt das Austreten des übertragenden Mitglieds.
- (2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§6 Ausscheiden und Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung wirksam geworden ist, als ausgeschieden.

§7 Ausschluss

- . (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden:
 - . a) wenn es entmündigt worden ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - . b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
 - . c) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt,
 - . d) wenn es die Arbeit der Organe behindert oder in anderer Weise die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft lahmzulegen droht.
- . (2) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist dem Auszuschließenden vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche und satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Im Laufe des ersten Geschäftsjahres der Schule wird eine Schlichtungskommission eingerichtet, die aus einem Lehrervertreter, einem Elternteil und einem Vorstandsmitglied bestehen soll. Im Konfliktfall soll diese Schlichtungskommission zu Rate gezogen werden.
- . (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- . (4) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.

§8 Auseinandersetzung

- . (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss massgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- . (2) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.
- . (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

§9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- . (1) die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.
- . (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Juristische Personen bzw. Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus.
- . (3) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichtes des Aufsichtsrats auf seine Kosten zu verlangen.

§ 10 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- . (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- . (2) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 30 dieser Satzung zu leisten,
- . (3) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zum Betrag der Haftsumme zu haften,
- . (4) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zu Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten sowie die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

IV. ORGANE

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. der Beirat
- D. Das Kollegium
- E. Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 12 Geschäftsführung

- . (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- . (2) Er führt ordnungsgemäß die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- . (3) Er hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- . (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern unter denen auch Lehrer der Schule sein können. Er wird vom Aufsichtsrat mit dreiviertel Mehrheit gewählt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der Aufsichtsrat schließt mit jedem einzelnen von ihnen einen Dienstvertrag ab, den zwei Mitglieder des Aufsichtsrats unterzeichnen. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre ab dem Datum der Bestellung. Ein Vorstandsmitglied kann wiederholt zum Vorstand bestellt werden. Sofern keine rechtzeitige Neu- bzw. Wiederwahl innerhalb der Dreijahresfrist möglich ist, bleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
- . (2) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die der anderen Kollegen. Über die Höhe der Vergütung derjenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht Lehrer der Schule sind, entscheidet der Aufsichtsrat. Den Mitgliedern des Vorstands werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen

Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

- . (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte.
- . (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.

§ 15 **Beschlussfassung**

- . (1) Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- . (2) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über den Wert von einem Prozent der Summe der Einnahmen des Vorjahres hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über drei Prozent der Summe der Einnahmen des Vorjahres hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat zustimmen.
- . (3) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.
- . (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 17 Rechenschaftspflicht

- . (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- . (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich gefordert) dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Lagebericht (soweit gesetzlich gefordert ab 50 Mitarbeiter) enthält auch einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule, wenn diese gegründet ist.

B. Der Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- . (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet und von der Generalversammlung auf Vorschlag der verbliebenen Mitglieder und des Vorstands neu gewählt wird. Ausscheidende sind wieder wählbar. Den ersten Aufsichtsrat wählen die Gründer aus ihrer Mitte. In den beiden ersten Jahren erfolgt der Rücktritt der Aufsichtsratsmitglieder in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder.
- . (2) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten

vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- . (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- . (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzu gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- . (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- . (6) Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von der Generalversammlung beschlossen werden. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- . (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- . (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- . (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 20 Pflichten und Rechte

- . (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, fachkompetent zu begleiten und zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- . (2) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- . (3) Der Aufsichtsrat hat – zusammen mit dem Vorstand – in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung sowie jedes Jahr einen Investitions- und Haushaltsplan festzustellen.
- . (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

C. Beirat

Vorstand und Aufsichtsrat dürfen einen oder mehrere Beiräte einrichten, und Mitglieder, die investierende Mitglieder sein müssen, ernennen. Diese Personen tragen keine organschaftliche Verantwortung. Sie beraten Vorstand und Aufsichtsrat.

D. Das Kollegium

§ 21

- . (1) Das Kollegium besteht aus den Mitgliedern, die tätige Lehrer der Freien Schule Unterneukirchen sind, inklusive der Vorschulerzieher (Kindergärtnerinnen), sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes. Das erste Kollegium ist eine Gruppe, die sich in freier Initiative zusammengefunden hat.
- . (2) Das Kollegium kann sich seine Geschäftsordnung geben. Die Inhaltsordnung wird gemeinsam mit dem Vorstand erstellt. Die Mitarbeiterverträge werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- . (3) Das Kollegium ergänzt sich durch Kooption und kann einen Lehrer seiner Funktion entheben.
- . (4) In Bezug auf die pädagogischen und kulturellen Belange der Schule (vor allem die Lehrmethode, die künstlerische und handwerkliche Gestaltung) entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden.
- . (5) Das Kollegium ist berechtigt, einzelne Eltern mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Erziehungsprozess vorübergehend oder ständig als Mitglieder zu allen oder bestimmten Arten von Konferenzen einzuladen. Die Zahl dieser Eltern soll fünf nicht übersteigen.
- . (6) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.

E. Die Generalversammlung

§ 22 Ziele und Zuständigkeit

- . (1) Die Generalversammlungen der Genossenschaft dienen in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern und fördernden Mitgliedern. Sie sollen offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
- . (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus.

§ 23 Frist und Tagungsort

- . (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- . (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- . (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

- . (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen und die Einladung von ihm unterzeichnet. Im Falle einer Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung kann der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- . (2) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung der Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung.

- . (3) Beratungsgegenstände und Tagesordnung werden von dem berufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag, der mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorgelegt werden muss, unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- . (4) Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Berufung der Generalversammlung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 25 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 26 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbands können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das Gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind fristgerecht zu versenden.

§ 27 Entlastung

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat kein Stimmrecht. Die Änderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 28 Mehrheitserfordernisse

- . (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- . (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft, Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht Absatz (3) ein anderes bestimmt.
- . (3) Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 28 Abs. 2 und 3, Satz 1 der Satzung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Liquidation gelten die §§ 139 a und 16 I und II des Genossenschaftsgesetzes.

.

§ 29 Protokoll

- . (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.
- . (2) Die Fertigstellung des Protokolls soll binnen einer Woche erfolgen; dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden. Das Niederschriftenbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegstücken der Blätter, die die Bekanntmachung der Berufung der Generalversammlung und der Tagesordnung enthalten, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Niederschriftenbuch ist, auch bei Beschlüssen außerordentlicher Generalversammlungen, jedem Mitglied und dem Prüfer zu gestatten.

V. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 30 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- . (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 (einhundert) Euro. Jedes Mitglied kann sich mit höchstens eintausend Geschäftsanteilen beteiligen. Für jedes Kind, das die Schule besucht, sollen im Durchschnitt je vier Geschäftsanteile gezeichnet sein.
- . (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in drei Jahresraten zulassen.
- . (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- . (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 33 Rücklagen

- . (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von zehn Prozent der Verbindlichkeiten, einschließlich der Bankverbindlichkeiten, nicht erreicht
- . (2) Der restliche Jahresüberschuss ist den anderen Ergebnisrücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschließen. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, diese zur Verlustdeckung entsprechend § 36 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 32 Beschränkte Haftpflicht

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100,00 (einhundert) Euro.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Genossenschaft und endet am darauffolgenden 31.7.

§ 34 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.

(2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und Bericht des Aufsichtsrates sowie das zusammengefasste Prüfungsergebnis sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie des zusammengefassten Prüfungsergebnisses auf seine Kosten (nur Kopierkosten) zu verlangen.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 35 Einsatz der Mittel und Verwendung des Jahresüberschusses

- . (1) Die Geschäfte sind vom Vorstand möglichst so zu führen, dass
 - . a) freiwillige Zuwendungen den immobilien Anlagen
 - . b) Einlagen der Mitglieder den übrigen Anlagen
 - . c) Schulbeiträge der Eltern den laufenden Aufwendungen zugeführt werden.
 - . d) vor Gründung der Schule freiwillige Zuwendungen und Einlagen der Mitglieder nach Priorität geregelten Anlagen verwendet werden sollen, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bzw. der Stellungnahme der Generalversammlung.
- . (2) Über die Höhe des monatlichen Schulbeitrages sowie dessen Staffelung und Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.

§ 36 Verlustdeckung

- . (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung des Jahresfehlbetrages. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- . (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Jahresfehlbeträgen herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Anteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzustellen.
- . (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

VII. LIQUIDATION

§ 37 Liquidation

- . (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- . (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Erlbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Generalversammlung kann dem Empfänger eine entsprechende Verwendungsaufgabe machen.

.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 38 Bekanntmachungen

- . (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

.

IX. GERICHTSSTAND

§ 39 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 40

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der GEMEINNÜTZIGEN GENOSSENSCHAFT eG zur Förderung der Freien Schule Unterneukirchen eG stimmt mit dem gefassten Beschluss über die Satzungsänderungen, der Namensänderung der Schule durch die Regierung von Oberbayern und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Unterneukirchen, den

Bader Andrea

(Vorstand)

Susanne Steinberger

(Vorstand)